

Richtlinie der Stadt Diepholz über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Diepholz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG. Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter. Sofern der Bezug auf diese Richtlinie nicht schon in den Betriebsführungsverträgen aufgenommen wird, haben die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Geburtstag bis zum 31.10. d. Aufnahmejahres) bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung. Eine Betreuung in den Horten erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule.
- (3) Die Regelbetreuung (Mindestbetreuung) entspricht dem Rechtsanspruch des KiTaG auf eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit jeweils 4 Stunden. Darüber hinaus benötigte Betreuungszeiten sind nachzuweisen.
- (4) Die Anschlussbetreuung an Ganztagsgrundschulen erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Regelung.
- (5) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Aufnahme für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Diepholz.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen. Aufnahmeanträge werden in der Aufnahmewoche im Januar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) in der gewünschten Kindertagesstätte entgegengenommen. Durch die Entgegennahme des Antrages wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes bekundet. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Stadt Diepholz oder für eine bestimmte Betreuungszeit. Im Aufnahmeantrag können weitere Wunschkindertagesstätten angegeben werden.

- (2) Vertragsbeginn ist der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Sommer-Schließzeiten der Einrichtungen. Gleichwohl können entsprechende Anträge auf Aufnahme in einer Kindertagesstätte zu anderen Terminen auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (3) Im Monat Februar entscheidet über die Aufnahme ein Aufnahmegremium, in dem die Stadt Diepholz, Trägervertreter, Elternvertreter und Kindertagesstättenleitungen vertreten sind. Die Stadt Diepholz lädt hierzu ein. Eine Entscheidung über die Aufnahme gemeindefremder Kinder erfolgt im Monat Mai.
- (4) Die Aufnahme, bzw. Absage, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages richtet sich vorrangig nach den Betreuungsrichtlinien des entsprechenden Trägers der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet. Im Hort erfolgt die Aufnahme befristet für ein Schulhalbjahr
- (6) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Kindertagesstättenverband Graftschaft Diepholz und der Lebenshilfe werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Diepholz haben. Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden. Dazu ist von den Sorgeberechtigten vorab per Antrag die Zustimmung der aufnehmenden Kindertagesstätte, der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Diepholz einzuholen. Für die Kindertagesstätte des Vereines zur Förderung der Waldorfpädagogik gilt eine andere Vereinbarung.
- (2) Bei der Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sind die festgelegten nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Kriterien:

1. Einschulung am Ende des Kindergartenjahres.
2. Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
3. Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
5. Krankheit oder Behinderung von Sorgeberechtigten.
6. Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte oder einer Grundschule.
7. Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
8. Beide Sorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammen lebt.
9. Geburtsdatum (ältere Kinder vor jüngeren Kindern).
10. Speziell Hort: Beide Sorgeberechtigten müssen den Bedarf nachweisen. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigtem zusammen lebt.
Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).
Betreuungsumfang täglich bis 17.00 Uhr geht einer teilweisen Betreuung vor.
Im Übrigen gelten die Kriterien 1-8.

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV oder eine selbständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetag des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Bei den Kriterien zur Berufstätigkeit erfolgt die Reihenfolge der Vergabe der Plätze nach dem Umfang der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten.

- (3) Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (4) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Diepholz, verliert es den Anspruch auf den

zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Diepholz, den 18.05.2017

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister